

Verordnung
des Marktes Oberthulba
über den Ladenschluss aus Anlass von
Jahrmärkten im Markt Oberthulba

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt der Markt Oberthulba folgende

Verordnung:

§ 1

Jahrmärkte

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen aus Anlass der Jahrmärkte alle Verkaufsstellen im Marktes Oberthulba alljährlich an den nachstehend aufgeführten Sonn- und Feiertagen geöffnet werden:

1. Ostermontag
2. Erntedankfest
3. Tag der Deutschen Einheit

§ 2

Zeitliche Öffnung

Die Verkaufsstellen dürfen an den genannten Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Arbeitszeit

Arbeitnehmer dürfen nur während der nach § 2 dieser Verordnung zugelassenen Öffnungszeiten und falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten notwendig ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden (§ 17 Absatz 1 LadSchlG). Überschreitet die Beschäftigungsdauer drei Stunden, sind die Arbeitnehmer an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

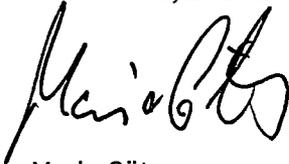
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Absatz 1 – 3 LadSchlG über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne § 24 Absatz 1 LadSchlG, die gemäß § 24 Absatz 2 LadSchlG mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden können.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Oberthulba über den Ladenschluss aus Anlass von Jahrmärkten im Markt Oberthulba vom 26.01.1995 außer Kraft.

Oberthulba, 16.10.2023



Mario Götz
1. Bürgermeister

